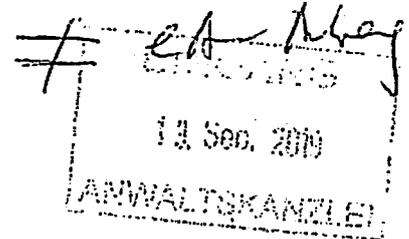


**Landgericht Frankfurt am Main
29. Zivilkammer**

Aktenzeichen: 2-29 T 107/19
934 XIV 924/19 B Amtsgericht Frankfurt am Main
Es wird gebeten, bei allen Eingaben das
vorstehende Aktenzeichen anzugeben

Andy af Bernhardt

Frankfurt am Main, 06.09.2019



Beschluss

In der Sache

Abschiebehaftsache *[REDACTED]* geboren am *[REDACTED]* in *[REDACTED]*
[REDACTED], geb. *[REDACTED]*

Beschwerdeführer

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanw. Lerche Schröder Fahlbusch Wischmann, Blumenauer Str. 1, 30449 Hannover,
Geschäftszeichen: 735/18 FA08 Fa

Regierungspräsidium Gießen, Liebigstr. 14-16, 35390 Gießen,
Geschäftszeichen: II-23/640645

Beteiligter

hat die 29. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Steitz, Richter am Landgericht Büttner und Richterin Kling auf die Beschwerde des Betroffenen vom 06.06.2019 gegen den Beschluss des Amtsgerichts Frankfurt am Main vom 05.06.2019

am 06.09.2019 beschlossen:

Es wird festgestellt, dass der Beschluss des Amtsgerichts Frankfurt am Main vom 05.06.2019 (Az.: 934 XIV 924/19 B) rechtswidrig war und den Betroffenen in seinen Rechten verletzt hat.

Dem Betroffenen wird Verfahrenskostenhilfe unter Beiordnung des Verfahrensbevollmächtigten Rechtsanwalt Plischke bewilligt.

Die Bundesrepublik Deutschland hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Der Beschwerdewert wird auf 5.000 € festgesetzt.

Gründe:

I.

Der Betroffene ist iranischer Staatsangehöriger und reiste eigenen Angaben zufolge zunächst am ■.07.2018 mit dem Auto aus Italien kommend in die Bundesrepublik ein. Der Betroffene stellte am ■.07.2018 einen förmlichen Asylantrag. Das BAMF lehnte mit Bescheid vom ■.08.2019 den Asylantrag des Betroffenen aufgrund einer vorausgehenden Asylantragstellung als unzulässig ab und ordnete die Überstellung nach Italien an. Den dagegen gerichteten Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage des Betroffenen lehnte das Verwaltungsgericht Kassel mit Beschluss vom 01.10.2018 ab. Ein für den ■.2018 geplanter Überstellungsversuch scheiterte am Widerstand des Betroffenen an Bord des Flugzeuges. Mit Beschluss vom 29.10.2018 ordnete das Amtsgericht Frankfurt (Az. 934 XIV 1656/18) Haft zur Sicherung der Abschiebung bis zum ■.12.2018 an. Der Betroffene wurde am ■.12.2018 abgeschoben.

Der Betroffene reiste spätestens am ■.01.2019 mit dem Zug aus Paris kommend erneut in die Bundesrepublik Deutschland ein. Sein am ■.01.2019 gestellter Asylfolgeantrag lehnte das BAMF mit Bescheid vom ■.02.2019 aufgrund eines bereits in Slowenien gestellten Asylantrages als unzulässig ab und ordnete die Überstellung nach Slowenien an. Den dagegen gerichteten Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage des Betroffenen lehnte das Verwaltungsgericht Gießen mit Beschluss vom 14.03.2019 ab.

Ein Überstellungsversuch nach Slowenien am ■.2019 scheiterte daran, dass der Betroffene trotz Nachtzeitverfügung nicht in der ihm zugewiesenen Unterkunft angetroffen werden konnte.

Der Betroffene wurde am ■.05.2019 in der Erstaufnahmeeinrichtung in ■ festgenommen. Auf Antrag der antragstellenden Behörde, der gerichtet war auf eine Inhaft-

nahme zum Zwecke der Überstellung nach Slowenien bis zum 05.06.2019 auf Grundlage von Art. 28 Abs. 2 i.V.m. Art 2 n Dublin III VO i.V.m. § 2 Abs. 15 und 14 AufenthG i.V.m. § 106 Abs. 2 AufenthG i.V.m. § 417 FamG, ordnete das Amtsgericht Bad Hersfeld mit Beschluss vom 16.05.2019 (Az. 90 XIV 48/19 B) Abschiebungshaft zur Sicherung der Abschiebung bis zum 07.06.2019 auf Grundlage von § 62 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, 5 i.V.m. § 106 Abs. 2 AufenthG i.V.m. § 417 FamFG an. Die dagegen eingelegte Beschwerde des Betroffenen wurde mit Beschluss des Landgerichts Fulda vom 31.05.2019 (Az. 5 T 94/19) zurückgewiesen. Auf die gegen den amtsgerichtlichen Beschluss vom 16.05.2019 eingelegte Beschwerde der antragstellenden Behörde, half das Amtsgericht Bad Hersfeld der Beschwerde ab, indem es feststellte, dass auch der Sicherungshaftgrund des Art. 28 Abs. 2 der Dublin III VO (VO EU 604/2013) i.V.m. §§ 2 Abs. 14 Nr. 5 und Nr. 6, Abs. 15, 62 Abs. 3 AufenthG zum Zwecke der Überstellung nach Slowenien bestehe.

Der Betroffene sollte am ■.06.2019 per Flugzeug nach Slowenien überstellt werden. Nachdem der Betroffene von Beamten der Bundespolizei zum Flugzeug gefahren worden war, weigerte der Betroffene sich, das Auto zu verlassen und in das Flugzeug zu steigen. Gegenüber den Beamten der Bundespolizei äußerte er sich dahingehend, dass er auf keinen Fall nach Slowenien fliegen werde und kündigte an, dass er im Falle des weiteren Vollzugs der Maßnahme aktiven Widerstand leisten würde. Die Erläuterungen der Bundespolizisten, dass er ansonsten mit verstärkter Sicherheitsbegleitung nach Slowenien überstellt werden würde, führte zu keiner Verhaltensänderung beim Betroffenen. Die Sicherheitsbegleiter hielten Rücksprache mit dem Luftfahrzeugführer, der die Übernahme und Mitnahme des Betroffenen verweigerte.

Mit Schreiben vom 05.06.2019 stellte die antragstellende Behörde einen Antrag auf Verlängerung der Sicherungshaft. Konkret beantragte sie „gemäß Art. 28 Abs. 2 i.V.m. Art 2 n Dublin III VO i.V.m. § 2 Abs. 15 und 14 AufenthG i.V.m. § 106 Abs. 2 AufenthG i.V.m. § 417 FamG die Inhaftnahme zum Zwecke der Überstellung nach Slowenien zunächst bis zum Ablauf des 20.06.2019“ und „die sofortige Wirksamkeit der Entscheidung gemäß § 422 Abs. 2 FamFG“ (vgl. Bl. 1 d. A.). Wegen der Einzelheiten der Antragsbegründung wird vollumfänglich auf Bl. 1-4 d. A. nebst Anlagen Bezug genommen.

Das Amtsgericht Frankfurt bestimmte daraufhin einen Anhörungstermin am 05.06.2019, 15.30 Uhr und lud hierzu auch den Verfahrensbevollmächtigten des Betroffenen, Herrn Rechtsanwalt Fahlbusch. Sein Kanzleikollege, Rechtsanwalt Lerche, beantragte vor dem Anhörungstermin die Verlegung des Anhörungstermins, da Herr Rechtsanwalt Fahlbusch

ortsabwesend sei. Das Amtsgericht führte den Anhörungstermin durch, informierte dabei den Betroffenen über den Schriftwechsel mit dem Bevollmächtigten, erklärte ihm, dass möglicherweise eine weitere Haftanordnung für wenige Tage erfolgen könne, um die Anwesenheit des Bevollmächtigten bei der Anhörung zu gewährleisten. Er könne jedoch auch auf die Anwesenheit seines Bevollmächtigten verzichten und sich zu dem Antrag äußern. Der Betroffene erklärte daraufhin, dass er ohne seinen Anwalt zunächst nichts sage (vgl. im Einzelnen das Anhörungsprotokoll Bl. 158-160 d. A.). Das Amtsgericht entschied daraufhin mit Beschluss vom 05.06.2019, dass dem Betroffenen gemäß § 427 FamFG die Freiheit bis einschließlich 07.06.2019 einstweilen entzogen wird und beraumte einen neuen Anhörungstermin für den 07.06.2019 an. Die Haftanordnung (vgl. Beschluss, Bl. 161-163 d. A.) wurde dabei auf § 427 FamFG i.V.m. § 15 Abs. 6 S. 2 AufenthG gestützt.

Mit Schreiben seines Verfahrensbevollmächtigten vom 06.06.2019 legte der Betroffene gegen den Beschluss vom 05.06.2019 sofortige Beschwerde ein (Az. Beschwerdeverfahren: 2-29 T 107/19) und beantragte neben Gewährung von Verfahrenskostenhilfe unter Beiordnung des Verfahrensbevollmächtigten festzustellen, dass der angefochtene Beschluss den Betroffenen in seinen Rechten verletzt hat. Mit der Beschwerdeschrift wurde darauf hingewiesen, dass mit dem Haftantrag vom 05.06.2019 Haft im Wege der Hauptsacheentscheidung begehrt wurde, das Gericht hingegen im Wege der einstweiligen Anordnung entschieden habe, ohne dass ein entsprechender Antrag ersichtlich sei.

Mit weiterem Schreiben vom 06.06.2019 zeigte der Verfahrensbevollmächtigte an, dass er am Anhörungstermin am 07.06.2019 nicht teilnehmen könne, da er an diesem Tag einen anderen Termin in Hannover habe. Nach Anhörung des Betroffenen, der über die Nichtteilnahme des Verfahrensbevollmächtigten informiert wurde, ordnete das Amtsgericht mit Beschluss vom 07.06.2019 Haft zur Sicherung der Abschiebung bis zum 20.06.2019 auf Grundlage von Art. 28 Abs. 2 i.V.m. Art 2 Dublin III VO i.V.m. § 2 Abs. 15 und 14 Nr. 5 AufenthG i.V.m. § 106 Abs. 2 AufenthG i.V.m. § 417 FamG an. Gegen den Beschluss legte der Betroffene mit Schreiben seines Verfahrensbevollmächtigten vom 13.06.2019 Beschwerde ein (Az. Beschwerdeverfahren: 2-29 T 108/19) und beantragte neben Gewährung von Verfahrenskostenhilfe unter Beiordnung des Verfahrensbevollmächtigten festzustellen, dass der angefochtene Beschluss den Betroffenen in seinen Rechten verletzt hat.

Der Betroffene ist am 19.06.2019 nach Slowenien überstellt worden.

Das Amtsgericht hat beiden Beschwerden mit Beschluss vom 26.06.2019 nicht abgeholfen.

Mit Schreiben vom 30.07.2019 (Bl. 206-207 d. A.), auf dessen Inhalt vollumfänglich Bezug genommen wird, hat der Verfahrensbevollmächtigte die Beschwerde gegen den amtsgerichtlichen Beschluss vom 05.06.2019 (Beschwerdeverfahren Az. 2-29 T 107/19) näher begründet. Er rügt dabei insbesondere die örtliche Zuständigkeit des Gerichts und die Stützung der Haftentscheidung auf § 427 FamFG i.V.m. § 15 Abs. 6 S. 2 AufenthG.

Der Kammer lag die Verfahrensakte bei der Entscheidung vor.

II.

Die Beschwerde in Gestalt des Feststellungsantrages betreffend den amtsgerichtlichen Beschluss vom 05.06.2019 ist gemäß §§ 58 Abs. 1, 59 Abs. 1, 62, 63 Abs. 1 und 3 FamFG zulässig und begründet.

Zwar war eine Rechtsverletzung nicht bereits aufgrund der gerügten örtlichen Zuständigkeit gegeben. Insoweit war das Amtsgericht Frankfurt entgegen der Beschwerdeansicht vorliegend nach § 50 Abs. 2 FamFG bzw., § 416 S. 1 2. Alt. FamFG örtlich zuständig gewesen, da das Bedürfnis für die Freiheitsentziehung am Flughafen Frankfurt, also im Gerichtsbezirk des Amtsgerichts Frankfurt, durch den dortigen Widerstand des Betroffenen bei Zuführung zum Flugzeug entstanden ist.

Der angefochtene Beschluss vom 05.06.2019 hat den Betroffenen jedoch insoweit in seinen Rechten verletzt, als dass die einstweilige Haftanordnung nach § 427 FamFG ohne entsprechenden Antrag der antragstellenden Behörde ergangen ist. Der Haftantrag der antragstellenden Behörde vom 05.06.2019 enthielt nur eine Antragstellung nach § 417 FamFG. Der Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 427 FamFG bedarf jedoch nach § 51 Abs. 1 S. 1 FamFG eines gerade auf diese vorläufige Maßnahme gerichteten förmlichen Antrags der zuständigen Behörde, weil auch das Verfahren in der Hauptsache nur auf Antrag eingeleitet werden kann (§ 417 Abs. 1 FamFG). § 51 Abs. 1 S. 1 FamFG stellt nämlich klar, dass eine einstweilige Anordnung nur auf Antrag erlassen wird, wenn ein entsprechendes Hauptsacheverfahren nur auf Antrag eingeleitet werden kann. § 417 FamFG sieht ein solches Antragerfordernis im Hauptsacheverfahren vor, indem gemäß § 417 Abs. 1 FamFG eine Freiheitsentziehung vom Gericht nur auf Antrag der zuständigen Verwaltungsbehörde angeordnet werden darf.

Der hier gestellte Hauptsacheantrag nach § 417 FamFG stellte auch keine geeignete verfahrensrechtliche Grundlage für die Anordnung einer Freiheitsentziehung im Wege der einstweiligen Anordnung dar und konnte wegen der verfassungsrechtlichen Bedeutung der Wahrung der Formvorschriften (Art. 104 Abs. 1 S. 1 GG) auch nicht als Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ausgelegt werden (idS (Keidel, FamFG, FamFG § 427 Rn. 1a). Denn ein Antrag nach § 51 Abs. 1 S. 1 FamFG steht einem Antrag nach § 417 Abs. 1 FamFG auf Erlass einer Haftanordnung im Hauptsacheverfahren nicht gleich (BGH, Beschluss vom 18.12.2014 - V ZB 114/13 (FGPrax 2015, 91), vielmehr stellen Verfahren über einstweilige Anordnungen (§§ 49ff. FamFG) nach § 51 Abs. 3 S. 1 FamFG selbständige, von der Hauptsache unabhängige Verfahren dar, die unterschiedliche Voraussetzungen haben (BGH aaO). Den FamFG-Vorschriften kann auch nicht Möglichkeit entnommen werden, eine einstweiligen Haftanordnung nach § 427 FamFG ohne vorherigen Antrag der Behörde nur von Amts wegen aufgrund einer besonderen prozessualen Situation zu erlassen.

Die Inhaftierung ohne den erforderlichen Antrag begründet einen Verfassungsverstoß (vgl. BGH aaO). Die vorliegende Haftanordnung war daher rechtswidrig. Eine Rechtsverletzung des Betroffenen war gegeben. Demzufolge war auch dem Antrag des Betroffenen auf Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe unter Beiordnung seines Verfahrensbevollmächtigten gemäß § 76 I, 78 II, III FamFG i.V.m. § 114 ZPO stattzugeben.

Von einer erneuten Anhörung des Betroffenen im Beschwerdeverfahren konnte gemäß § 68 Abs. 3 Satz 2 FamFG abgesehen werden, da eine persönliche Anhörung des Betroffenen in erster Instanz erfolgte und zusätzliche Erkenntnisse durch eine erneute Anhörung, die angesichts der Überstellung nicht mehr möglich ist, nicht zu erwarten waren.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 81, 430 FamFG.

Unter Berücksichtigung der Regelung in Art. 5 Abs. 5 EMRK entspricht es billigem Ermessen, diejenige Körperschaft, der die antragstellende Behörde angehört, zur Erstattung der zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Auslagen des Betroffenen zu verpflichten (vgl. BGH FGPrax 2010, 316).

Die Entscheidung über den Beschwerdewert folgt aus §§ 61, 36 Abs. 3 GNotKG.

Steitz

Büttner

Kling

Beiglaubigt,
Frankfurt am Main, den 11. September 2011
Freund, Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

